



## Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

---

### **Entnahme einer Haarprobe in der FÜA als körperlicher Eingriff, § 68b II StGB:**

Die Entnahme einer Haarprobe ist eine Maßnahme, die gemäß § 56c III Nr. 1 StGB mit einem Eingriff in die Körpersubstanz verbunden ist und deshalb der Einwilligung des Verurteilten bedarf. Dies gilt auch im Rahmen der Führungsaufsicht hinsichtlich von Kontrollmaßnahmen. Wegen der Geltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist der Begriff des "körperlichen Eingriffs" weit auszulegen.

*OLG Nürnberg, Beschl. v. 14.12.2011 – 1 Ws 551-552/11 = NStZ-RR 2012, 261*